

Satzung des Vereins „Freie Schule PrinzHöfte e.V.“

in der Fassung zum 1.9.2009

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen "Freie Schule PrinzHöfte"
2. Sitz des Vereins ist Bassum (Landkreis Diepholz)
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

1. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere indem er
 - eine oder mehrere Kindertagesstätten oder Schulen einrichtet und betreibt,
 - eine oder mehrere Weiterbildungseinrichtungen unterhält,
 - Veranstaltungen der Erwachsenen - Aus- und Weiterbildung durchführt,
 - allen an ganzheitlichen Lernprozessen Interessierten die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung bietet,
 - Modellarbeit bezüglich ganzheitlicher Lernprozesse ermöglicht und hierfür auch Unterrichtsmaterialien entwickelt und veröffentlicht, die ganzheitliches Lernen unterstützen,
 - wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt und pädagogische Grundlagenforschung betreibt,
 - Forschungsarbeit zu ökologischen Zusammenhängen und Versuche zu deren Nutzung in naturnahen Verfahren durchführt,
 - Förderung und Installierung eines „Let-systemes“ (Local economic trade system). Sinn und Zweck des Systems ist es - jenseits der Geldwährung - persönliche, und individuelle Talente und Fähigkeiten, bzw. Sachgüter eines jeden am Tauschsystem Beteiligten, anzubieten und produktiv zu verwerten.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, ein Weiterbildungszentrum zu gründen und zu unterhalten und damit die wissenschaftliche Förderung ganzheitlicher Lernprozesse, sowie deren praktische Anwendung in Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur zu ermöglichen.
3. Der Verein will keinen Gewinn erzielen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 FINANZIERUNG UND VEREINSVERMÖGEN

1. Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - sonstigen Einnahmen
2. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich verpflichtet, verbindliche

Arbeitsdienste zu leisten. Die Einzelheiten (z.B. Umfang der zu leistenden Stunden, ersatzweise Zahlungsverpflichtungen, Beschränkung der Arbeitsdienste auf Nutzer von Einrichtungen des Vereins) regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

6. Zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und Aufgaben kann der Verein Rücklagen bilden.

7. Die Tätigkeit in Vereinsämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Des weiteren wird die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung des Schulvertrages erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Beendigung des Schulvertrages.

4. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2. Die Einberufung erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung hat schriftlich oder durch Email zu erfolgen. Die schriftliche Einladung gilt auch mit Einlegung in ein Postfach des Mitglieds in einer Einrichtung des Vereins als zugegangen. Die Einladung soll in den Einrichtungen des Vereins ausgehängt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Vereinsbeiträge und über die Beitragsordnungen von Einrichtungen des Vereins. Sie genehmigt die Selbstverwaltungsordnungen von Einrichtungen des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, sowie für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche jährlich den Kassenbericht prüfen, der der Mitgliederversammlung berichten und ihr einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands machen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden und zwei weiteren Personen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vertreter bestimmen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Mitglieder für eine befristete Zeit für einen erweiterten Vorstand bestimmen. Diese Mitglieder sind voll stimmberechtigte Teilnehmer des Vorstands.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Widerspricht kein Vorstandsmitglied, so können Beschlüsse auch im Umlauf gefasst werden.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist berechtigt, den Verein alleine im Rechtsverkehr zu vertreten.

6. Dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Ende eines Rechnungsjahres Entlastung erteilt.

§ 9 EINSTELLUNG VON MITARBEITERN

1. Für die Wahrnehmung und Koordination pädagogischer und organisatorischer Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter einstellen.

2. Die Einstellung von Mitarbeitern obliegt dem Vorstand.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, obliegt dem Vorstand die Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

2. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird für gemeinnützige Aufgaben zur Verfügung gestellt.

3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen dem „Verein für ganzheitliches Lernen e.V.“, Sitz in Prinzhöfte, zugeleitet werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.